



AMTSGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 10. November 2023, 13.30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100

die im Grundbuch von Nütterden Blatt 1096 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Nütterden, Flur 8, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Im Hammereisen 51, groß: 1.912 m²,

Gemarkung Nütterden, Flur 8, Flurstück 344, Gebäude- und Freifläche, Im Hammereisen, groß: 68 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück im Gewerbegebiet, bebaut mit einer Lagerhalle (827 m²), einem Verkaufsraum (226 m²) und einem Büro (77 m²), errichtet im Jahr 1997. Das Gebäude weist Schäden auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2019 (Flurstück 332) bzw. 06.01.2023 (Flurstück 344) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 143.700,00 EUR festgesetzt; davon entfallen 142.000,00 EUR auf das Flurstück 332 und 1.700,00 EUR auf das Flurstück 344.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 21.06.2023